

Graz, 20.05.2020  
Sl/Mu

CORONA UPDATE 20.05.2020

## **Neue Frist bei Erstbegehrensstellung Kurzarbeit, Abrechnung Kurzarbeitsbeihilfe März und April**

### 1. Anträge Kurzarbeit

Derzeit ist eine rückwirkende Begehrensstellung für die COVID-19 Kurzarbeitsbeihilfe ab frühestens 1.4.2020 möglich, wobei der in der Sozialpartnervereinbarung festgelegte Beginn der Kurzarbeit gilt. Ab dem 1. Juni 2020 ist eine rückwirkende Erstbegehrensstellung nicht mehr möglich! Ab diesem Datum müssen Kurzarbeitsbegehren immer vor Beginn des Kurzarbeitszeitraumes gestellt werden!

### 2. Abrechnung Kurzarbeit März und April

Bis spätestens 28.5.2020 sind die Kurzarbeitsabrechnungen für die Monate März und April beim AMS einzureichen. Sollte die Kurzarbeit beendet worden sein, so ist auch ein Durchführungsbericht zu erstatten. Falls Sie uns die Ausfallstunden für die Monate März und April noch nicht bekannt gegeben haben, so bitten wir dies umgehend nachzuholen, da nach dem 28.5.2020 keine Abrechnungen mehr für diese Monate eingereicht werden können.